

# **SATZUNG**

**OBST- UND GARTENBAUVEREIN  
BISSINGEN E.V.**



## § 15

### Aufwandsentschädigung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Vorstandsgremium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Bissingen. Er hat seinen Sitz in Bissingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Obst- und Gartenbauverein Bissingen e.V." Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Obst- und Gartenbauvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein erstrebt die allgemeine Förderung der Obst- und Gartenkultur sowie der Landschaftspflege innerhalb des Vereinsgebietes.

Im Besonderen stellt er sich zur Aufgabe:

- Förderung des Obstbaues zum Nutzen und Wohle der Einzelmitglieder sowie der Allgemeinheit, auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- Förderung der Gartenkultur – mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaus – zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung durch Blumenschmuck und Hausgartenpflege, um die schöpferischen Kräfte seine Mitglieder zu mehren
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes
- Förderung des Naturschutzes im allgemeinen sowie des Vogelschutzes und der Bienezucht

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- Abhaltungen von Versammlungen mit Fachvorträgen, Durchführung von Schnittunterweisungen, Lehrgängen, Rundgängen und eventuellen Lehrschaun
- Gemeinsame Lehrfahrten und Besichtigungen beispielhafter Obst- und Gartenanlagen
- Nachwuchsförderung für den heimischen Obst- und Gartenbau
- Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte und anderes
- Die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreisverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft sowie des Landesverbands für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg

Die Vertretung des Erwerbsobstbaues ist nicht Ziel des Obst- und Gartenbauvereins.

### § 3

#### Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisverband für Obstbau, Garten und Landschaft e.V. mit Sitz in Heidenheim und unmittelbar über diesen dem Landesverband Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, angeschlossen.

### § 4

#### Mitgliedschaft

Der Obst- und Gartenbauverein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften und sonstige juristische Personen sein. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstandsgremium. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Begründung, dass sich das Mitglied der Satzung vollinhaltlich unterwirft. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Antragsteller unter Aushändigung der Vereinssatzung mitzuteilen.

Stuttgart und des Kreisverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft e.v. Heidenheim geführt wird.

### § 12

#### Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des Kreisverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft e.V. Heidenheim und des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. Stuttgart. Es ist erwünscht, dass der Vorsitzende des Kreisverbandes sowie die Beratungsstelle für Obstbau, Garten- und Landschaftspflege über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

### § 13

#### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht zu erreichen, so ist eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen können. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herbrechtingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 14

#### Ehrenmitgliedschaft

Einzelne Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandsgremiums durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie das 60. Lebensjahr erreicht haben.

Wenn ein Mitglied nach 20-jähriger Tätigkeit in der Vereinsleitung ausscheidet und das 60. Lebensjahr erreicht hat, kann es auf Vorschlag des Vorstandsgremiums durch den Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## § 10

### Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstandegremium, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens 3 weiteren Vereinsmitgliedern. Das Vorstandegremium kann die Erledigung spezieller Aufgaben an Ausschussmitglieder, im Bedarfsfall auch an Einzelmitglieder übertragen. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstandegremium steht es frei, im Bedarfsfall Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Ausschuss hat das Vorstandegremium in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen.

Dem Ausschuss obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen veranlasst der Ausschuss alle Maßnahmen, welche zur Erreichung der Vereinsaufgaben dienlich sind. Bei Abstimmung entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Vorstandegremium. Der Schriftführer verfasst die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse zu enthalten.

Der Kassier hat den ordentlichen Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen, sowie über sämtliche anfallenden Geschäfte Eintragungen zu machen. Er hat den regelmäßigen Abschluss des Geschäftsjahres vorzunehmen.

## § 11

### Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt, in der Gesamtheit bilden sie das Vorstandegremium. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstandegremiums vertreten. Das Vorstandegremium ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten der laufenden Vereinsführung zuständig. Das Vorstandegremium hat die Vereinsgeschäfte zu führen, den Ausschuss einzuberufen und die Beschlüsse zu vollziehen. Er hat dafür zu sorgen, dass der Verein im Sinne der Satzungen des Landesverbands für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V.

## § 5

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt, der dem Vorstandegremium schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres, zu erklären ist
- Durch Ausschluss, der vom Ausschuss beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins oder des Kreisverbandes gröblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit den Beitragszahlungen länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
- Durch den Tod

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- Aufklärung und Rat in allen obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung von Bedeutung sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen
- Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- An den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
- Sich für die Durchführung des Vereinsaufgaben gem. § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen

- Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachen Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten
- Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen
- Für die Ziele des Vereins und des Kreis- und Landesverbandes zu werben

#### § 7

##### Mittel des Vereins

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht

- Durch Beiträge der Mitglieder
- Durch Überschüsse aus Unternehmungen oder Veranstaltungen des Vereins
- Durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen
- Durch sonstige Zuwendungen an den Verein

Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### § 8

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Ausschuss
- Das Vorständegremium

#### § 9

##### Die Mitgliederversammlung

##### Allgemeines

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des 1. Vierteljahres statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vorständegremiums durch Bekanntgabe im Gemeindemitteilungsblatt "Buigen-Rundschau" unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Vorständegremium. Eine Ausnahme hiervon bildet § 13 betreffs Auflösung des Vereins.

Die Wahlen sind geheim, sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

##### Rechte und Pflichten

Die Rechte der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Die Entgegennahem des Tätigkeits- und Rechnungsberichts sowie die Entlastung des Vorständegremiums, Schriftführers und Kassiers
- Die Festsetzung des Jahresbeitrags
- Die Neuwahl des Ausschusses
- Satzungsänderungen, soweit sie zu Erreichung der Vereinsaufgaben und zur zweckentsprechenden Stellung der Dachorganisation auf Kreis-, Landes- und Bundesebene dienlich erscheint
- Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden
- Die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitglieds durch das Vorständegremium
- Die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder das Vorständegremium die Einberufung beschließt.